

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

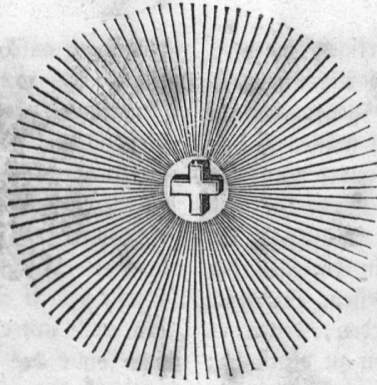
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 50.



den 13. Christmonat.
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Unenträglichler kenne ich nichts, als die Zucht der Schmeichler, welche ihre Zunge an die Mächtigen verpachtet haben.
Isidorus von Pelusa an den Diakon Eutonius.

Schreiben an einige Mitglieder des katholischen Vereins in St. Gallen;

von
Franz Geiger, Chorherrn.

Ihr fraget mich um Rath, ob ihr die 33 Artikel, welche der Große Rath des Kantons St. Gallen über die kirchlichen Verhältnisse abgefaßt hat, und welche nun dem Veto des Volkes unterliegen, annehmen oder verwerfen solltet. Ich scheue mich nicht, meine Meinung auszusprechen; denn dieser Augenblick ist nicht nur für euch und euer Kinder, sondern selbst für eure ganze Nachkommenschaft von ungemeiner Wichtigkeit; von eurer Genehmigung oder Verwerfung hängt der Segen oder der Fluch eurer Kinder und Kindeskinde ab. Es ist um nichts Geringeres zu thun, als um die Frage: ob ihr noch katholisch bleiben wollet, oder nicht; ob ihr die von euren Vorfahren übererbte Religion beibehalten, oder euch eine neue aufdringen lassen wollet, die weder katholisch, noch lutherisch, noch kalvinisch, noch zwinglisch ist.

Die durch die Bundesakte garantierte Freiheit aller bestehenden Konfessionen ist durch diese Artikel nicht nur gefährdet, sondern auf eine Weise aufgehoben, daß wir nicht begreifen können, wie selbst die protestantischen Bürger von St. Gallen diese Artikel sollten genehmigen können; indem die kirchliche Freiheit ihrer Konfession eben so gefährdet ist, wie die unsere zernichtet wäre.

Was aber uns Katholiken besonders betrifft, muß ich, damit ihr das Folgende besser einsehet, eine wichtige Bemerkung vorausschicken. Im Artikel 4 ist die Rede von ei-

nem Visum, und im Artikel 3 von einem Plazet. Beide Wörter sind lateinisch. Visum heißt: gesehen, oder wir haben Einsicht davon genommen; Plazet heißt: es beliebt uns, oder wir geben die Erlaubniß.

Wenn der Papst, der Bischof oder ein Konzilium für die Katholiken eine Verordnung ergehen läßt, so wird sie zuvor der Regierung zur Einsicht vorgelegt. Findet die Verordnung keine Widerrede, so schreibt die Regierung ihr Visum darauf; findet sie aber eine Widerrede, so behandelt die Regierung die Sache mit der geistlichen Behörde, und beide verständigen sich miteinander, und so anerkennen sie sich doch wenigstens gegenseitig, jede in ihrem Fache, als von einander unabhängig.

Mit dem Plazet ist es anders, denn dieses hebt die Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche auf, und stellt sie unter die Bevogtung der Regierung, die, wenn sie nicht katholisch, oder sonst gegen die katholische Kirche feindlich gestimmt ist, die ganze kirchliche Gesetzgebung lähmen und zerstören, und selbst die Religion zernichten kann; sie darf nur den wichtigsten und nothwendigsten Verordnungen der Kirche ihr Plazet versagen. Wir wollen ein Beispiel sehen: Arius hat im vierten Jahrhundert die ewige Gottheit Christi geläugnet und selbst einige Gelehrte auf seine Seite gebracht. Die Bischöfe kamen zusammen, verdamnten die Meinung des Arius als Keterei, und machten eine Verordnung, worin sie die Christen über die Wahrheit belehrten und vor dem Irrthum warnten. Hätte der Kaiser dieser Verordnung das Plazet versagt, so hätten die Christen nach und nach sämmtlich Arianer werden können, ohne daß die Kirche ein Mittel gehabt hätte, die Christen vor dem Irrthume zu verwahren.

Wenn man einwendet: unsere gegenwärtigen Regenten werden dieses Plazet niemals auf eine solche Art mißbrauchen; so müssen wir fragen: ob denn die gegenwärtigen Regenten ewig an ihren Stellen bleiben? Es müssen ja von Zeit zu Zeit nach der Konstitution einige austreten, und andere können dafür gewählt werden; auch macht der Tod Lücken, die wieder ausgefüllt werden müssen. Es darf nur die gegenwärtige Gleichgültigkeit in der Religion und der gänzliche Unglaube weiter um sich fressen, so könnte es leicht geschehen, daß Leute gewählt würden, denen es daran gelegen wäre, die katholische Religion zu vertilgen; was ihnen, wie wir gesehen, mit diesem Plazet ein Leichtes wäre; darum ist es euer Pflicht — da es jetzt in eurer Gewalt liegt —, diese Artikel zu verwerfen, und zwar vorzüglich dieses Plazets wegen, indem es den größten und gefährlichsten Einfluß auf alle 33 Artikel hat, die durch euer Genehmigung zum Gesetze erhoben würden. Nun werdet ihr doch kein Gesetz auf euch laden wollen, das heut oder morgen euer Regenten mißbrauchen könnten, um euer Religion zu vertilgen.

Haltet jetzt dieses Plazet mit dem größten Theil dieser Artikel zusammen, und ihr werdet einsehen, daß die ganze Kirchengewalt zernichtet, der weltlichen Macht unterworfen und somit die Freiheit der Kirche zerstört wird. Gleich im Anfange fordert der erste Artikel die Obergewalt über das ganze Kirchenwesen, im Artikel 19 die Obergewalt über die Lehre &c. Der heilige Geist hat die Obergewalt in der Kirche den Bischöfen übergeben, deswegen heißen sie Bischöfe oder Episkopi, welches ein griechisches Wort ist und eben Obergewalt heißt; und unter diesen hat Christus Einen zum obersten Aufseher bestellt und ihm deswegen die Schlüssel des ganzen kirchlichen Reiches übergeben. Alle Katholiken, Kaiser, Könige, wie der gemeine Mann, sind Glieder dieses Reiches und stehen unter der Obergewalt dieser Bischöfe und ihres Hauptes. Wenn demnach eine weltliche Macht sich diese Obergewalt anmaßet, so wirft sie die ganze Einrichtung um, die Jesus Christus bei Errichtung Seiner Kirche getroffen hat.

Gemäß des zweiten Artikels darf weder der Papst noch die Bischöfe ein Wort zu den Gläubigen sprechen, ohne von der weltlichen Regierung nicht bloß das Visum, sondern das Plazet oder die Erlaubniß zu haben, welche die Regierung nach Belieben abschlagen kann. Wie können auf diese Weise der Papst und die Bischöfe für die ihnen anvertraute Heerde wachen, was Christus, dem sie für ihre Gläubigen Rechenschaft ablegen müssen, von ihnen so streng fordert? Selbst die alten kirchlichen Verordnungen, die in der ganzen Kirche Gesetzeskraft erhalten haben, dürften ohne Erlaubniß der Regierung nicht mehr beobachtet werden. Aus diesem allein schon möget ihr einsehen, daß dieser Artikel die weltlichen Regenten zu den höchsten Herren der Kirche erheben will; denn nur der höchste Herr kann die Gesetze aufheben, die seine Untergeordneten aufgestellt haben: nun könnte dieses, gemäß des Plazets, jede weltliche Regierung; sie müßte also die Kirche als ihre Untergeordnete und Un-

tergebene ansehen, und die Freiheit der Kirche wäre vertilgt. Auf diese Art wären wir übler daran, als selbst die Juden, die unter uns wohnen; denn um ihre kirchlichen Einrichtungen, Lehre und Gesetze bekümmert sich keine Regierung; ihre Kirche ist wirklich frei.

Der Artikel 18 sagt: „Kein Einwohner kann zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.“ — Darunter wäre der Papst verstanden, oder der Bischof, der in einem andern Lande wohnt, wie es war, da wir noch unter dem Bischof von Konstanz stunden. Wenn wir somit des Papstes oder eines solchen Bischofes Gerichtsbarkeit nicht mehr anerkennen wollten, so hätten wir eben dadurch schon aufgehört Katholiken zu sein. In der katholischen Kirche giebt es keinen „Auswärtigen“; sie ist der Eine und allgemeine Schaafstall, der alle Katholiken der ganzen Welt in sich schließt; deswegen heißt sie auch die katholische oder allgemeine Kirche. Wären wir der Gerichtsbarkeit der Hirten und des Oberhirten dieser Einen und allgemeinen Kirche entzogen, so wären wir keine Katholiken mehr; wir müßten uns für unser Ländchen eine besondere Kirche bauen, die eben darum nicht mehr allgemein oder katholisch wäre.

Der größte Theil dieser Artikel und der Badener-Konferenz ist aus der sogenannten Synode von Pistoja gezogen; und diese ist schon vom Papst Pius VI. verworfen und verdammt worden. Dieser Papst hat aus benannter Synode viele Sätze herausgezogen, die das Nämliche, beinahe wörtlich, aussprechen, was gegenwärtige Artikel sagen, die man euch zur Genehmigung oder Verwerfung vorlegt. Diese Sätze hat besagter Papst als abtrünnig, die Gewalt der Kirche zerstörend, und zum Theil als ketzerisch gebrandmarkt, und alle bisherigen Päpste, sammt allen wahrhaft katholischen Bischöfen, haben der Sentenz des Papstes beigestimmt. Wenn ihr demnach diese Artikel genehmigen und sie dadurch zum Gesetze befördern wolltet, so würdet ihr durch die Genehmigung diese gebrandmarkten und verdamnten Sätze als die eurigen annehmen, euch von der katholischen Kirche trennen, und zuletzt den Papst zwingen, um fernere Ansteckung zu verhüten, öffentlich den Bann über euch auszusprechen.

Besonders wollen wir euch noch eine wichtige Warnung an's Herz legen. Wir haben euch gezeigt, daß diese Artikel die ganze Gewalt der Kirche in die Hände der weltlichen Regierung spielen. Ueberleget nun, daß die Kirche nur die Schlüsselgewalt habe, und daß alle ihre Strafen nur geistliche und sittliche Strafen sind: die weltliche Regierung hingegen führt das Schwerdt, und ihre Strafen sind blutig. Wenn ihr nun durch Genehmigung dieser Artikel die kirchliche Macht den Händen der weltlichen Obrigkeit übergebet, so kann sie, mit dem Gesetze in der Hand, kirchliche Verordnungen machen, die euch nicht gefallen, oder die ihr als Katholiken nicht beobachten dürft. Widersetzet ihr euch, so werdet ihr als Aufrührer gegen das Gesetz behandelt, und es dürfte euch ergehen, wie es den Katholiken ehemals in England, Holland, Schweden,

und selbst im Kanton Bern erging. Die von der Kirche getrennten Obrigkeiten rissen die Macht der Kirche an sich, gaben kirchliche Verordnungen, und die Katholiken, die sie nicht befolgten, wurden geviertheilt, verbrannt, aufgehängt, enthauptet. — Wer geffentlich die fanfte kirchliche Gewalt der weltlichen Macht übergiebt, der soll sich auch nachher nicht beklagen, wenn er unter die blutige Zuchtruthe des weltlichen Schwerdtes verfällt.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen, zu Handhabung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, verordnet als Gesetz:

Allgemeine Kirchenverhältnisse.

Art. 1. Der Staat übt als Landesherr alle aus seiner Souveränität herfließenden Rechte in ihrem vollen Umfange aus; gegenüber den im Kanton anerkannten Kirchengesellschaften aber insbesondere das Recht des Schutzes und der Obergewalt.

Art. 2. Vermöge des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes über die Kirchengesellschaften dürfen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsbehörde verkündet werden.

Dieser Genehmigung sind unterworfen:

- a) Bullen, Breven und sonstige Erlasse des römischen Stuhles.
- b) Synodalbeschlüsse und Verordnungen.
- c) Alle von den kirchlichen Oberbehörden beider Konfessionen ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kundmachungen an die Geistlichen und an die Kirchengenossen. Hierbei sind auch die Kreisschreiben einbegriffen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind hingegen diejenigen Anordnungen und Kundmachungen der kirchlichen Behörden, welche blos das Reglementarische des Gottesdienstes innert den Schranken seiner gesetzlichen Organisation betreffen;

- d) Urtheile und beschwerende Verfügungen kirchlicher Behörden jeder Art gegen Korporationen oder Privaten, insofern sie nicht auf ausdrückliche organische Gesetze oder vom Staate sanktionierte Statuten begründet sind;
- e) auch alle ältern päpstlichen Anordnungen, sobald Gebrauch davon gemacht werden will.

Art. 3. Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der Staatsbehörde zu ertheilenden Plazet versehen worden, ohne welches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten.

Die Kundmachung der bezeichneten Erlasse und der das Plazet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Bei jeder öffentlichen Verkündung ist letztere mit einzubegreifen.

Alle Geistlichen sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden bürgerlichen Amtsstelle zu Händen der obern Staatsbehörde mitzutheilen.

Dawiderhandelnde sind mit den gesetzlichen Strafen zu belegen.

Art. 4. Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, welche alsdann, falls nichts den Rechten des Staates Zuwiderlaufendes darin enthalten ist, denselben ihr Visum zur Bekanntmachung zu ertheilen hat.

Art. 5. Ohne Wissen und ausdrückliche Genehmigung des Staates darf das katholische Gebiet weder bishümlich gestaltet, noch zu einem eigenen Sprengel gestaltet, noch einem andern einverleibt, noch einem Metropolit oder Erzbischof unterstellt werden.

Die Grenzschrift (Cirkumskription) der Diöcese sowohl als der einzelnen Kapitel und Pfarreien kann nur unter Genehmigung des Staates geschehen.

Art. 6. Der Staat übt in Hinsicht der Synoden das Recht der Aufsicht aus. Die Organisation und Abhaltung derselben ist Sache der einzelnen Konfessionen.

Art. 7. Ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des Staates dürfen geistliche Bildungs- und Korrektionsanstalten nicht errichtet, noch organische Bestimmungen darüber erlassen werden.

Art. 8. Ohne Zustimmung der Staatsbehörde ist die Gründung neuer und die Veränderung bestehender Pfründen unzulässig.

Art. 9. Es liegt in den Befugnissen des Staates, im Einverständnisse mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde des Kantons kirchliche Gebräuche, sofern sie nicht wesentlich zum wirklichen Gottesdienste gehören, zu beschränken oder aufzuheben; eben so aus allgemeinen Rücksichten des bürgerlichen Wohles einzelne Feiertage aufzuheben oder auf Sonntage zu verlegen.

Art. 10. Die Erlassung von Vorschriften über die Errichtung der Kirchenlisten (Tauf-, Ehe- und Sterberegister) als Ausweise des bürgerlichen Standes und über die Legalität pfarrerlicher Urkunden, ist ebenfalls Recht der Staatsbehörde.

Art. 11. Dem Staate steht auch das Recht zu, Vorschriften für anständige Taufe und Beerdigung einzelner Individuen der einen Konfession in Gegenden zu geben, wo nur die andere einheimisch ist. Gegen Geistliche kann jedoch kein Zwang zur Anwendung des Ritus ihrer Konfession bei Beerdigungen statt finden.

Art. 12. Dem Staate steht es ebenfalls zu, die Bedingungen und Vorschriften festzusetzen, unter welchen der Uebtritt von einer Konfession zu einer andern statt finden

darf, immerhin jedoch nach dem Grundsatz, daß dieser Uebertritt im Allgemeinen an das freie Ermessen der Landesbewohner gestellt ist.

Verhältnisse der kirchlichen Oberbehörden und übrigen geistlichen Personen.

Art. 13. Jede Konfessionsgesellschaft hat das Recht, ihre kirchliche Oberbehörde selbst zu wählen. Sie kann jedoch ihr Wahlrecht aus freiem Willen an ein Wahlkollegium für längere oder kürzere Zeit abtreten.

Der Staatsbehörde steht das Recht der Genehmigung der Bischofswahl zu.

Art. 14. Kirchliche Obergemeinden im Kanton sind der Staatsbehörde den Eid auf treue Beobachtung von Verfassung und Landesgesetzen schuldig.

Art. 15. Bisthumsvikariate, die nicht von den Wahlbehörden des Landes selbst bestellt worden, sind unzulässig; eintretenden Falles wird die betreffende Kirchengesellschaft ihr Wahlrecht zu provisorischer Bestellung des oberhirtlichen Amtes selbst ausüben.

Art. 16. Erzbischöfe und Bischöfe, so wie die kirchlichen Obergemeinden der evangelischen Konfession, werden in Ausübung aller ihnen nach kirchlichen Einrichtungen zustehenden Befugnisse von Seite des Staates in Schutz genommen, sind dagegen aber auch verpflichtet, dieselbe zum Nutzen ihrer Kirchengenossen ohne irgend einen Abbruch auszuüben.

Art. 17. Der Staat anerkennt und handhabt den Grundsatz, daß den Nuntzien, als bloßen Gesandten ihres Fürsten, keine kirchliche Autorität (Judikatur) irgend einer Art zustehet, sondern daß dieselbe von dem kompetenten Bischof und Erzbischof auszuüben sei.

Art. 18. Kein Einwohner des Kantons kann unter irgend einem Vorwande der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obergemeinden unterworfen werden.

Art. 19. Es darf im Kanton St. Gallen hiefür keinerlei kirchliche Exemption statt finden.

Art. 20. Der eigentliche Amtseinfluss kirchlicher Oberbehörden auf das Schul- und Erziehungswesen beschränkt sich lediglich auf das Religiöse (den konfessionellen Religionsunterricht). Die Wahl der Lehrer hingegen, die allgemeine Oberaufsicht über die Lehranstalten, die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände steht einzig den hiefür aufgestellten konfessionellen Behörden unter Aufsicht des Staates zu.

Art. 21. Die ganze Diözesanverwaltung für die Diözesanangehörigen geistlichen und weltlichen Standes wird unentgeltlich geführt, nur mäßige, von der Staatsbehörde genehmigte Ausfertigungsgebühren sind gestattet. Demnach dürfen außer diesen Ausfertigungsgebühren weder von inländischen, noch von ausländischen geistlichen Behörden Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein und

welche Namen sie auch haben mögen, erhoben oder bezahlt werden.

Art. 22. Der Staat übt das unbeschränkte Recht aus, die Wahlfähigkeitsbedingungen nicht nur kirchlicher Obergemeinden, sondern auch aller übrigen geistlichen Personen im Kanton, sofern solche auf eine Anstellung Anspruch machen (abgesehen von den bloß kirchlichen Erfordernissen) zu bestimmen. Nichtkantonsbürger dürfen in keinem Falle zu irgend einer Stelle oder Funktion zugelassen werden, sofern sie nicht den Eid für treue Beobachtung von Verfassung und Gesetzen leisten. Dem Staate steht ferner das Recht der Ausschließung Aller zu, bei welchen die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Art. 23. Geistliche Personen sind in allen bürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Art. 23. Sowohl in Zivil- als in Kriminalfällen sind die Geistlichen verbunden, vor den weltlichen Gerichten sich als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubnis oder Requisition kirchlicher Obergemeinden bedarf.

Art. 25. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der kirchlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Rekurs an die Staatsbehörde offen.

Verhältnis in Ehesachen.

Art. 26. Die Vorschriften über die Ehe, in so weit sie ein bürgerlicher Vertrag ist, gehören in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung.

Art. 27. Die Eingehung von gemischten Ehen ist verfassungsmäßig gewährleistet. Die Verklündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie die Verklündung und Einsegnung nicht gemischter Ehen, und ist unbedingte Pflicht der Pfarrer beider Konfessionen.

Art. 28. In Ehestreitsachen tritt die Kompetenz der besondern hiefür aufgestellten oder aufzustellenden konfessionellen Matrimonialbehörden ein. Doch darf sich dieselbe nie über bürgerliche Verhältnisse ausdehnen.

Art. 29. Erlassung von Vorschriften über die Verhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen, namentlich auch über ihre Konfession, ist nicht Angelegenheit der Kirchenbehörden, sondern liegt in den Befugnissen der bürgerlichen Gesetzgebung.

Verhältnisse der katholischen Regulargeistlichkeit.

Art. 30. Die katholische Regulargeistlichkeit soll unter unmittelbarer Aufsicht der obersten Kirchenbehörden des Kantons stehen.

Art. 31. Ihre Glieder dürfen nur unter Beobachtung der gleichen Vorschriften, denen die übrigen Geistlichen unterworfen sind, sich mit der Seelsorge befassen.

Art. 32. Die Staatsbehörde ist berechtigt, Einsicht in die Statuten der Stifter und Klöster zu nehmen, Vorschriften über Aufnahme und Anzahl von Novizen und über Ablegung der Ordensgelübde zu erlassen. Sie kann nach Gutfinden die Erwerbung von Liegenschaften durch Stifter und Klöster einer Beschränkung unterwerfen, und ihre Mittel auf eine mit dem Vermögen des Stiftes in billigem Verhältniß stehende Weise zu Zwecken des Kirchen-, Armen- und Erziehungswesens in Anspruch nehmen.

Art. 33. Sie hat endlich das Recht, Stifter und Klöster, sobald sie ihrem Stiftungszwecke nicht mehr entsprechen, umzuwandeln oder aufzuheben (vorbehalten jedoch die Bestimmungen des bestehenden Bundesvertrages und die betreffenden konfessionellen, vom Staate genehmigten, gesetzlichen Bestimmungen), darf aber ihr Vermögen zu keinem andern als zu den Zwecken des Kirchen-, Erziehungs- und Armenwesens verwenden.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes,

St. Gallen, den 25. November 1834.

Der Präsident des Großen Rathes:

F e l s, Dr.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Ehrenzeller, Kantonsarchivar.

Gruber, Fürsprech.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen

v e r o r d n e n:

Die Erlassung vorstehenden Gesetzes solle Sonntags, den 7. Dezember in allen Kirchen verkündet und dann dasselbe während fünf und vierzig Tagen auf den Gemeindegemeinschaften zu Jedermanns Einsicht vorgelegt werden.

St. Gallen, den 15. November 1834.

Der Landammann:

M ä f f.

Im Namen des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber:

B e r n o l d.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

Schluß des XII. Kapitels.

In eben diesem Jahre 1533 stürzt die protestantische Reform zu Solothurn beim ersten Anstoß zusammen, obgleich sie, nach der Behauptung ihrer Urheber, gleich der

heutigen Revolution, auf die Fortschritte der Vernunft, ja sogar auf das Wort Gottes selbst begründet sein sollte. Die fünf katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug forderten nämlich von den Solothurnern eine Genugthuung wegen der Hülfe, die sie in dem letzten Krieg, freilich bloß mit der Mehrheit von wenigen Stimmen, den Bernern geleistet hatten, und schlugen ihnen zu diesem Ende von drei Dingen eines vor: entweder an die 5 Kantone eintausend Kronen für die Kriegskosten zu bezahlen, oder den Lutherischen Predikanten fortzuschicken, oder endlich sich einem rechtlichen Urtheil wegen dem den Katholiken zugesügten Schaden zu unterwerfen. Ungeachtet nun die Berner ihre Verbündeten von Solothurn dringend anhielten, „das unschätzbare Kleinod der himmlischen Wahrheit einer schnöden Geldsumme vorzuziehen;“ so wählten die Solothurner, welche, wie ihr Geschichtschreiber sagt, der zänkischen und beißenden Predigten müde waren, dasjenige, was das wohlfeilste, das angenehmste und wahrscheinlich auch das beste war. Sie verabschiedeten den Predikanten, dessen seit drei Jahren geduldete Anhänger beinahe die Oberhand im Rath erhalten hatten, aber, durch die Wiedertäufer in Verwirrung gebracht und unter sich selbst entzweit, sich bereits wechselseitig verfehdeten, so daß ihre Lehre in den Augen der Solothurner nicht die himmlische Wahrheit sein konnte. Uebrigens that man ihnen nichts zu leid, man verurtheilte sie weder zum Stillschweigen noch zu einer beständigen Gefangenschaft an Wasser und Brod, und sie konnten die Predigt in dem ganz nahe bei der Stadt Solothurn liegenden Dorfe Buchwyl anhören, als dessen Kirche ihnen zu diesem Ende eingeräumt ward.

Allein die sogenannten Reformirten waren mit dieser Schonung nicht zufrieden, gleich allen Sektirern unterwarfen sie sich keinem Gesetze, keiner Ordnung, und die Macht der Obrigkeit selbst sollte nur dann Ehrfurcht verdienen, wenn sie zu Gunsten der Revolution ausgeübt wurde. Sie versammelten sich daher auf einem Zunfthause in Solothurn, während die vornehmsten Rathsherren auf dem Lande waren, und beschloßen, mit Hülfe einiger Landleute am 30. Oktober 1532 um ein Uhr nach Mitternacht das Zeughaus und die Franziskaner-Kirche mit Gewalt einzunehmen, die Priester in ihren Betten zu überfallen und im Fall des Widerstandes alle ihre Gegner umzubringen. Solch neu-evangelisches Vorhaben ward aber durch einen redlichen Bürger, der dem Anschlag beigewohnt, aber ihn nicht gebilligt hatte, dem Schultheiß Niklaus von Wenge angezeigt, und dieser rufte nicht den Rath zusammen, um etwa durch feige Nachgiebigkeit die Treuen und Redlichen des Volkes der Willkühr ungerechter und eben deswegen erbarmungsloser Feinde zu überliefern, sondern er trifft auf der Stelle seine Gegenanstalten; Männer und christliche Weiber,

deren Muth und gesunder Verstand, gleichwie in unsern Tagen, oft noch den Männern selbst zum Beispiel dienen könnte, sammelten sich bewaffnet und freudig um ihn her, besetzten das St. Ursen Münster, den Kirchhof, die Zeug- und Rathhausgasse und erwarteten ruhig des Angriffs der Neugläubigen. Diese rückten in der That die Schulgasse hinauf und über den Markt; erschrecken zwar, als sie die St. Ursen Kirche mit Fackeln beleuchtet und die Katholiken zur Gegenwehr bereit sahen, dringen aber dennoch, weil keine Zeit zu verlieren war, eilends gegen das Zeughaus, bemächtigen sich desselben, holen Kanonen hervor und schlagen eine Wagenburg. Pötzlich finden sie sich aber von den Katholiken umringt, die mit geladenen Feuerrohren und Hackenschützen alle Gassen und Häuser rings um das Zeughaus besetzten. Da entsank den Sektirern der Muth, obwohl sie des Zeughauses Meister waren. Von allen Fenstern ruft man ihnen zu: „Zieheth ab, oder ihr seid des Todes“, und eher, als sich dieser Gefahr auszusetzen, marschiren sie rückwärts, ohne von den Katholiken verfolgt zu werden, den Stalden herunter über die Brücke; werfen die Bretter hinter sich ab und errichten in der Vorstadt zwischen der Kirche und dem alten Spital eine Art von Schanze. Kaum glauben sie sich aber da in einiger Sicherheit, so beleidigen sie wieder die jenseits stehenden Katholiken mit Schimpfworten und mit den unanständigsten Gebärden, die wahrlich ihrem Zwinglischen Evangelium zu keiner Empfehlung gereichten. „Das ist Kriegserklärung“, rufen die über solchen Troß erbitterten Katholiken und holen in aller Eile die sonst zurückgelassenen Kanonen herbei; der Stuckhauptmann Graf, ein wackerer, altgläubiger Bürger, brennt eine derselben auf das jetzige Waisenhaus los, und die Kugel fällt in den Versammlungsaal der Reformirten, jedoch ohne sie zu beschädigen. Schon war er im Begriff, eine zweite abzufeuern; aber das Blutvergießen war nicht nöthig, und die Kugel hätte auch unschuldige, in der Vorstadt wohnende Bürger treffen können. Darum eilt der katholische Schultheiß Wenge außer Althem herbei, stellt sich mit der Brust vor die Mündung der Kanone und ruft seinen Glaubensbrüdern zu: „Liebe, fromme Bürger, wenn ihr hinüber schießen wollet, so will ich der erste Mann sein, der umkommen muß. Bedenket die Sachen besser!“ Wer hätte nicht in dieser schönen That allein erkennen sollen, auf welcher Seite das ächte Christenthum sei. Welches von beiden ist das alte und wahre Evangelium: dasjenige, welches seinen Anhängern befiehlt, der Obrigkeit, der Mutter und Wohlthäterin des geselligen Verbandes, in gerechten Dingen sich mit Gewalt der Waffen zu widersetzen, redliche Mitbürger, die ihnen nichts zu leid gethan hatten, bei Nacht und Nebel zu überfallen, zu morden und umzubringen; oder dasjenige, dessen Befenner zwar vor allem aus pflichtmäßig die Treuen und Redlichen des Landes schützt

und schirmt, aber dabei im Augenblicke des Sieges noch sich seiner Feinde erbarmet, mit eigener Lebensgefahr des Bluts verblendeter Mitbürger schont und ihnen nicht mehr Uebel zufügt, als zum Schutze der Gerechtigkeit nöthig war. Mit Recht ist jene preiswürdige That an einer schönen Umgegend des lieblichen Solothurns in Stein gegraben worden, um der Nachwelt zum ewigen Denkmal, aber auch zur Lehre zu dienen, worin die wahre und die falsche Schonung besteht, und wie gewissenhafte Pflichterfüllung mit Menschlichkeit und kluger Mäßigung verbunden sein kann. Auch verfehlte diese christliche Tugend ihres Zweckes nicht. Alles war wie versteinert, die brennende Lunte entfiel dem zwar mit Recht entrüsteten Sieger, aber auch manchem Besiegten gingen die Augen auf, und dem Frieden in den Gemüthern ward eine Thüre geöffnet. Mehrere verirrte Mitbürger kamen zur Besinnung und kehrten auf Umwegen in die Stadt zurück. Sie bereuten ihre Unbesonnenheit, und Haus und Hof, Weib und Kinder waren ihnen lieber als das Blendwerk des neuen Zwinglischen Evangeliums. Die übrigen, welche ihren Entwurf gescheitert sahen und ihren Anhängern selbst nicht mehr trauen durften, verließen die Vorstadt, zogen nach einigem Zaudern ¹⁾ zum Thor hinaus über Dietingen nach Wangen und von da gegen Wietlisbach in's Berngebiet, wo sie noch ihr Lager aufschlugen und Hilfe oder günstigere Umstände zu erwarten schienen.

Also ward der alte Glaube und die gesellige Ordnung durch die Standhaftigkeit des Schultheißen gerettet, ohne daß ein Tropfen Bluts vergossen werden mußte. Nun war die Obrigkeit zu Solothurn von den vorzüglichsten Unruhestiftern befreit und griff das Uebel bei der Wurzel an. Sie schickte die Lutherischen Predikanten fort, und mit Ausnahme der Vogtei Bucheggberg, wo die neue Reform schon früherhin, mit Bewilligung der Obrigkeit, angenommen war, wird der alte Glaube zu Stadt und Land hergestellt.

Indessen eilten auch hier plötzlich Deputirte von zwölf Kantonen herbei, um, wie es hieß, die Parteien zu vereinbaren oder vielmehr, um dem gefürchteten Ausbruch eines neuen Krieges zuvorzukommen. Zürich und Bern verwendeten sich eifrig zu Gunsten der Auführer, denn diesen sollte nie etwas Leides geschehen, während dem, wenn sie Meister geworden wären, kein Mensch sich der unterdrückten Katholiken angenommen hätte. Allein diesmal blieben ihre Bemühungen fruchtlos; denn Solothurn ward von den katholischen Kantonen unterstützt und bewies hier eine kluge Standhaftigkeit, die selbst mehreren mächtigern Staaten

¹⁾ Es scheint, dieser Zwischenzustand, während welchem die Neugläubigen ohne weitere vorgefallene Schädlichkeit in der Vorstadt verblieben, habe mehrere Tage gedauert. Hafner, Stettler und selbst Ruchat, der sogar archivalische Nachrichten benutzte, bestimmen aber den Tag nicht genau, an welchem die Zwinglianten die Stadt verlassen haben.

hätte zum Beispiel dienen können, und durch deren Befolgung nicht nur die katholische Religion, sondern in unsern Tagen auch die gesellige Ordnung an manchen Orten wäre gerettet worden. Gleich dem verständigen Arzt, welcher ein Feind der Krankheit, aber nicht des Kranken ist, war Solothurn unerbittlich in Rücksicht der Hauptsache, aber gemäßigt und nachgiebig in allen Nebendingen. Von Religionsfreiheit, welche die geschlagenen Auführer noch zu Wietlisbach trotzig und in vollem Maße verlangten, ihren Gegnern aber nie gestattet hätten; von öffentlicher Bekenntniß und von Fortpflanzung der Zwinglischen Sektirerei wollte es durchaus nichts hören, bezeugte sich aber mild und schonend gegen die schuldigen und verblendeten Personen selbst. Die Bernischen Deputirten hingegen schienen bereit, sogar die Unruhestifter preiszugeben, wofern sie nur die Quelle der Unruhe, den Zunder aller Zwiethracht, d. h. die Reformation selbst, hätten retten können. In dieser Hoffnung gaben sie die Verwendung für die Personen auf, „weil“, wie Stettler sagt, „viele seltsame Zeitungen von einer zu Gunsten der Katholiken anrückenden Hilfe herumgingen.“ Auf erhaltenen Befehl erklärten sie den eidgenössischen Schiedsrichtern: der hohe Stand Bern sei der Meinung, daß die Auführer bestraft werden, und begaben sich selbst nach Wietlisbach, um den flüchtigen Auführern zu rathen, sich, unter Vorbehalt ihrer Religion, der Strafe zu unterwerfen, wobei sie ihnen zugleich bemerkten: „daß die Herren von Bern wegen ihnen keinen neuen Krieg anfangen wollen, damit man nicht sagen könne, daß sie in einer die Religion betreffenden Sache den kürzern gezogen hätten“²⁾. Allein den Solothurnern war es nicht um Rache, nicht um Strafen und Hinrichtungen, sondern nur um Bewahrung des alten Glaubens und um künftige Ruhe zu thun. Also kam ein Vergleich oder ein schiedsrichterlicher Spruch zu Stande, kraft welchem die Frage wegen der Religion unberührt blieb, aber mit Ausnahme von acht Rädelsführern allen aus der Stadt entwichenen Bürgern die Rückkehr gestattet wurde. Nun wurden 32 der Schuldigsten zusammen zu einer Buße von 4680 Pfund verurtheilt. Siebenzehn Lutherische Fremdlinge mußten innert Monatsfrist mit ihren Familien die Stadt und ihr Gebiet verlassen, aber alle Landleute, die an dem Auführer Theil genommen hatten, konnten ohne Strafe noch Buße ruhig nach Hause kehren. „Hiemit“, sagt der protestantische Geschichtschreiber Stettler, „endete dieses verdrießliche Geschäft und ward von dannen in der Stadt Solothurn der reformirten Religion nicht viel mehr gedacht“³⁾.

Noch in dem nämlichen Jahre, am 17. Dezember 1533, trat Solothurn dem Bündniß bei, welches die katholischen

Kantone und das Walliserland theils unter sich, theils mit dem Papst zum wechselseitigen Schutz der katholischen Religion geschlossen hatten. Die Berner erschrecken darüber und machen Kriegsrüstungen, gleich als ob man sie feindlich überfallen wollte. Allein auf die Beschwerden der Freiburger, welche ihrerseits ebenfalls Vertheidigungs-Anstalten trafen, blieben diese Maßregeln ohne Folgen, und der Rath von Bern antwortete demjenigen von Freiburg, er wolle niemand beunruhigen und begehre nichts weiter, als daß man ihn selbst in Frieden lasse. Dennoch giebt er das alte Bündniß mit der katholischen Stadt Basançon auf und schließt dagegen ein anderes mit der Stadt Basel, welches offenbar durch die Solothurnischen Ereignisse veranlaßt worden.

Nicht nur zu Wietlisbach, sondern auch nach dem schiedsrichterlichen Spruch hatten sich die Berner allein noch eifrig für die acht aus dem Land gewiesenen Häupter des protestantischen Auführs und für die freie Ausübung der Zwinglischen Religion in der Stadt Solothurn verwendet. Da sie jedoch nichts ausrichten konnten, so berufen sie am 24. Februar 1534 eine Konferenz von allen protestantischen Orten und Ständen der Schweiz in Bern zusammen, um gemeinsamllich zu berathen, was in dieser haßlichen Sache zu thun sei. Die Deputirten begeben sich sammt und sonders nach Solothurn, um (wie Herr Pfarrer Ruchat sich verkleinerlicher Weise ausdrückt⁴⁾ bei diesen Leuten einen letzten Versuch zu machen. Allein auch ihre Bemühungen blieben fruchtlos, denn diese Leute waren unerschütterlich. Herr Ruchat macht ihnen darüber große Vorwürfe und behauptet sogar, daß dieses Benehmen den Verträgen und Versprechungen zuwider gewesen sei. Es hat ihm aber nicht beliebt, weder den Vertrag noch das Versprechen anzuführen, wodurch der Stand Solothurn das Recht aufgegeben hätte, den alten Glauben bei sich aufrecht zu erhalten oder herzustellen. Und als kurz vorher die Herren von Bern gutbefunden hatten, die katholische Religion in ihrem ganzen Gebiet gewaltthätig abzuschaffen, die Einwohner des treuen Haslethals, deren Rechte man durch einen feierlichen Vertrag zu schützen versprochen hatte, mit Brandschätzungen, Güter-Konfiskationen und Hinrichtungen zu bestrafen, alle katholischen Priester aufzugreifen, einzuferkern, ja sogar vogelfrei zu erklären, die katholisch gesinnten Rathsglieder von ihren Stellen zu entsetzen u. s. w.⁵⁾; da hatten sich die katholischen Kantone nicht darein gemischt, und Herr Ruchat, der alles dieses selbst erzählt, hütet sich wohl zu sagen, daß diese Verfügungen treubruchig oder vertragswidrig gewesen seien. Gleichwohl waren sie mit den unter Beistimmung von Bern gefaßten eidgenössischen Beschlüssen von 1524 und 1526 und mit dem am

²⁾ Ruchat Hist. de la Reformat. T. IV. p. 270.

³⁾ Schweizer-Chronik. B. II. S. 61 und 62.

⁴⁾ Hist. de la Reformat. T. IV. p. 285.

⁵⁾ S. No. 37, VII. Kapitel, und No. 39, IX. Kapitel, S. 729.

21. Mai 1526 zu Aufrechthaltung der katholischen Religion geleisteten feierlichen Eid in offenbarem Widerspruch. Wenn es nun den Bernern erlaubt war, ihre frühern Dekrete und Versprechungen zurückzunehmen oder abzuändern, warum sollte das Nämliche nicht auch den Solothurnern erlaubt gewesen sein, um so da mehr, als sie dazu durch die Treubrücksichtigkeit ihrer Gegner und den von ihnen unternommenen bewaffneten Aufruhr noch mehr berechtigt waren, auch dadurch nur die alte, seit mehr als einem Jahrtausend bestandene rechtmäßige Ordnung hergestellt haben.

Einige nach Büren, im Kanton Bern, geflüchtete Häupter des oben erwähnten Aufruhrs, gerade diejenigen, für welche Bern sich verwendet und denen Solothurn bewilligt hatte, ihr zum Theil beträchtliches Vermögen abzugreifen fortzuziehen, begaben sich auch jetzt nicht zur Ruhe, sondern trieben die Frechheit so weit, ohne einige neue Veranlassung ihrer Vaterstadt förmlich den Krieg zu erklären und offene Feindseligkeiten gegen ihre Mitbürger auszuüben. Allein bald mußten sie dieses tollkühne Vorhaben aufgeben, denn der Stand Bern, auf dessen Schutz sie gehofft hatten, fürchtete sich, neue Feinde herbeizuziehen, und ließ ihnen daher sagen, daß er sich ihrer keineswegs annehmen könne. Das Protestiren gegen das alte Christenthum, der doppelte Aufruhr gegen ihre Mutterkirche und gegen ihre Vaterstadt hat ihnen übrigens keinen Segen gebracht; denn obgleich unter ihnen sich angesehene Männer, vormalige hohe Rathsglieder befanden, die mit großem Vermögen fortzogen und sich zu ihren protestantischen Brüdern und Freunden nach Basel, Biel und anderswo begaben; so ging es ihnen auch dort nicht gut, und die meisten derselben sind im Elend gestorben ⁶⁾.

Am 19. Juli 1534 wird die Stadt Narau für einige Zeit lang aller ihrer Privilegien beraubt, weil sie einen gewissen Hauptmann Sunkin von Rapperschwyl, der sich beleidigender Reden gegen die Herren von Bern schuldig gemacht hatte, entweichen ließ, und weil sie überhaupt die geistliche Macht der Stadt Bern nicht anerkannte, daher denn auch ihre Reformationsmandate nicht genau befolgte. O, wunderbare, aber lehrreiche Wendung der Dinge! Ungefähr zweihundert und sechszig Jahre später ward die nämliche Stadt Narau von allem Abhängigkeits-Verband gegen Bern befreit und zur Hauptstadt eines neuen souveränen Kantons erklärt, gerade deswegen, weil sie von den Herren von Bern ebenfalls übel gesprochen hatte und ihre weltliche Macht nicht mehr anerkennen wollte.

In dem übrigen Theile des Kantons Bern schien der Eifer für die neue Reformation oder kirchliche Revolution ebenfalls zu erkalten, und dieses veranlaßte ein neues, am 8. November 1534 bekannt gemachtes, Mandat, durch wel-

ches Jedermann befohlen wird, in die Predigt zu gehen, dreimal im Jahre das Abendmahl zu genießen, ihre Ehen in der Kirche einsegnen und ebendasselbst auch ihre Kinder taufen zu lassen, woraus sich schließen läßt, daß bei solchen Gelegenheiten viele Personen sich nicht des Ministeriums der Predikanten, sondern nur desjenigen der katholischen Priester bedienten, welche letztere aber sich nicht mehr in den für sie von katholischen Vorfahren erbauten Tempeln sehen lassen durften. Alle Bernischen Bürger und Unterthanen mußten sich eidlich verpflichten, dieses Mandat zu beobachten, und ein späteres Gesetz vom 14. März 1535 verordnete sogar, daß alle diejenigen, sie seien Anabaptisten oder Papisten (Wiedertäufer oder Katholiken), welche weder jenen Eid schwören noch aus dem Lande ziehen wollten, zu Bern für acht Tage in Gefangenschaft gesetzt, nachher von Hofsirren über die Grenzen geführt und im Wiederbetretungsfall mit dem Tode bestraft, die Männer nämlich geköpft, die Weiber aber ertränkt werden sollen. Und solche Maßregeln wurden getroffen von denen, die lauter Gewissensfreiheit predigten und forderten, nicht etwa gegen Unruhbestifter und Verbrecher, sondern gegen die Stillen und Redlichen des Landes, denen man nichts anders vorwerfen konnte, als daß sie dem Glauben und dem Gesetz ihrer Väter, dem alten rechtmäßigen und allgemein anerkannten Christenthum treu verbleiben wollten. Die katholischen Solothurner, denen Herr Ruchat kurz vorher so harte Vorwürfe machte, hatten sich doch selbst gegen Neuerer und förmliche Rebellen keine solchen Maßregeln erlaubt. Sie ließen die sich still verhaltenden Neugläubigen ruhig im Lande verbleiben; sie zwangen dieselben nicht, in die Messe zu gehen, und hinderten sie nicht, in der Nachbarschaft eine Predigt zu hören; sie ließen sie weder einkerkeren, noch köpfen, noch ertränken, sondern begnügten sich, acht Häupter eines bewaffneten Aufruhrs aus dem Lande zu weisen; und selbst nach dem Siege der Katholiken ward in einer ganzen Vogtei die neue Reformation nicht angetastet. Aber bei dem Gefühle des Rechts wohnt Vertrauen auf seine Kraft und daher auch Großmuth, die bisweilen sogar in Sorglosigkeit ausarten kann; das Unrecht allein muß sich vor Jedermann fürchten und glaubt sich überall bedroht; es kann sich daher nur durch Gewaltthatigkeiten behaupten, und läßt sich schon an diesem Merkmal erkennen.

(Fortsetzung folgt.)

Die liberale und die katholische Universität in Belgien.

Brüssel, 22. Nov. Die vorgestrige Eröffnung der hiesigen freien liberalen Universität, im Gegensatz zu der (Siehe eine Beilage.)

⁶⁾ Hafners Solothurner-Chronik, 2. Thl., S. 219–220.

am 4. d. M. in Mecheln eröffneten freien katholischen, veranlaßt mich, über beide Institute, so wie überhaupt über das Wirken der Liberalen und Katholiken im Gebiete des öffentlichen Unterrichts seit der Revolution von 1830 Einiges mitzutheilen. Um dieses Wirken recht zu würdigen, muß man sich erinnern, daß unter der vorigen Regierung diejenigen, die sich vorzugsweise den Namen Liberale beileigten, viele Jahre lang das System unterstützten, wonach dem Staate allein die Gründung und Leitung der öffentlichen Lehranstalten, von der Elementarschule bis zur Universität und dem geistlichen Seminarium, zustehen sollte. Konsequenz wurde dasselbe damals gegen die Katholiken durchgeführt, indem man die Priester von den Schulen entfernte, den Religionsunterricht in denselben untersagte, die katholischen Kollegien oder lateinischen Schulen unterdrückte, die Seminarien schloß, in Löwen eine gezwungene Lehranstalt für angehende Theologen errichtete, und diejenigen, die ausländische Schulen ohne Erlaubniß der Regierung besuchten, von allen geistlichen und weltlichen Aemtern ausschloß. Erst als gegen das Jahr 1829 die Regierung auch einigen Lieblingsfäßen der Liberalen zu nahe trat, vereinigten sich diese mit den Katholiken zu einer gemeinschaftlichen Opposition, und forderten mit ihnen die Freiheit des öffentlichen Unterrichts, ohne die es keine Freiheit der Religion geben könne. Ob alle Liberalen hierin aufrichtig waren, darf um so mehr bezweifelt werden, als sie so lange das entgegengesetzte System vertheidigt, und ein unverkennbarer Haß gegen den Katholizismus sie dabei befeuert hatte. Längnen läßt es sich indessen nicht, daß wenigstens einige derselben mit einer Art von Begeisterung die Ueberzeugung umfaßten, nur durch freie Nachseiferung, ohne alle, öfter hemmende als fördernde, Dazwischenkunft der Staatsgewalt, könne ein wahrhaft wissenschaftliches Leben gedeihen und die Wahrheit endlich den Sieg über Irrthum und Betrug davon tragen. Als nun endlich die neue Verfassung den öffentlichen Unterricht in dem Sinne frei gegeben hatte, daß zwar der Staat als solcher Lehranstalten zu gründen, und diese auch seiner Aufsicht und Leitung zu unterwerfen habe, daneben aber auch jedem, einzeln oder in Gemeinschaft mit andern, frei stehen solle, Schulen jeden Grades zu gründen, ereignete sich, was Scharfsichtige längst vorausgesehen und vorhergesagt hatten, daß nämlich die Katholiken mit ihrer vielfach gegliederten, bis in die geringsten Dörfer hinab reichenden geistlichen Hierarchie, mit ihren dem Unterrichte der Jugend speziell gewidmeten Orden, und mit einer vollständig ausgebildeten Religionslehre, der das Land seit so vielen Jahrhunderten eifrig ergeben gewesen, den Liberalen, denen es an einer Hierarchie, ja sogar noch an einer Doktrine, und überdies an dem Geiste fehlte, der für einen h

her liegenden Zweck Opfer an Geld und Gut zu bringen weiß, überall den Rang abliefen. Die Vernünftiger unter den Liberalen fanden dieses Uebergewicht des Katholizismus in einem katholischen Lande ganz natürlich, und redeten den übrigen zu, sich dieses Beispiel zu Nutzen zu nehmen, und anstatt gegen die Katholiken, die ihre Freiheit zur Verbreitung ihrer Lehre benutzten, zu murren, es eben so auf ihrer Seite zu machen. Hätten sämmtliche Liberale so gesunde und wohlthätige Ansichten gehabt, und in diesem Sinne gewirkt, so konnte daraus nur eine nützliche Konkurrenz hervorgehen. Statt dessen aber warfen sich diejenigen, als deren Stimmführer die hiesigen sogenannten liberalen Blätter gelten, wieder aufs alte Verunglimpfen, klagten über einreisenden Obscurantismus, über Usurpationen des Klerus, und rückten im Jahre 1832 durch ihre Koryphäen in der Repräsentantenkammer, die H. H. Robaulx und Seron, mit einem Vorschlage heraus, der unter dem Vorwande, dem Verfall des Elementarunterrichts zu steuern und für den Unterricht der Armen zu sorgen, sämmtliche untere Schulen von der Regierung durchaus abhängig gemacht, mithin die alte Unfreiheit zurückgeführt haben würde. Obgleich nun die Katholiken in Belgien mehr Leichtigkeit als ihre Gegner haben dürften, die Ministerien immer mit ihnen ergebener Personen zu besetzen, mithin die Herrschaft der Regierung über die Schulen eben nicht zu befürchten hätten, so blieben sie doch dem Grundsatz ihrer Freiheit treu. Sie wiesen überdies nach, daß die Zahl der Elementarschulen seit der Revolution schon bedeutend gestiegen sei, die Zahl der Schüler noch bedeutender, und zwar dort am meisten, wo der Einfluß der Geistlichen am meisten gelte. Der Vorschlag wurde verworfen. Nicht geringer als in den Elementarschulen war in den mittlern Schulen und Kollegien der Vortheil der Katholiken über die Liberalen. Einige Städte haben zwar seit der Revolution ihre Athenäen tüchtig reorganisiert und zu blühenden Instituten erhoben, ohne daß man diese gerade zu den eigentlich katholischen Lehranstalten zählen könnte; die meisten unter der frühern Regierung in ihrem Sinne organisierten Anstalten dieser Art, die aus städtischen Mitteln bestritten wurden, sind indessen neben den wiedererrichteten freien katholischen Kollegien sehr gesunken. Schon hatte im Jahre 1832 das Ministerium mit Genehmigung der Kammern ihnen Zuschüsse aus der Staatskasse bewilligt, als nun aber im Jahre 1833 bedeutendere Zuschüsse für eine noch größere Anzahl solcher Schulen gefordert wurden, wodurch denn auch diese Institute wieder der Leitung der Regierung unterworfen werden sollten, verweigerte dieses die Kammer, weil es dem Principe der Freiheit entgegen sei, und man jedenfalls zuvor durch ein Gesetz über

den öffentlichen Unterricht den Antheil der Regierung an demselben reguliren müsse. Wer sich die Mühe geben wollte, die liberalen Blätter jener Zeit nachzulesen, würde sie voll leidenschaftlicher Ausfälle gegen die Katholiken, voll bitterer Beschwerden über ihren Vandalismus finden. Den unbefangenen Beobachter konnte indessen dieses Entstellen aller Thatsachen über die wahre Lage der Dinge nicht täuschen. Wo alle Thätigkeit, alles fördernde Wirken, alle Selbstaufopferung nur auf Seite der Katholiken war, und ihre Gegner den Abgang dieser Tugenden nur mit Deklamationen und Verunglimpfungen zu ersetzen vermochten, da konnte das Urtheil über Recht und Unrecht keinen Augenblick zweifelhaft bleiben. Seinen höchsten Gipfel erreichte endlich jenes Treiben der Anti-Katholiken, als die Bischöfe vor mehreren Monaten mit dem Plane einer freien katholischen Universität hervortraten. Fenster wurden eingeworfen, Gesindel gegen die Geistlichkeit zusammengeworrtet, Thüren erbrochen, Drohbriebe geschrieben, und dabei in den Zeitungen Lamentationen angestellt, die sich bis zum Absurden steigerten. Es konnte nicht fehlen, daß zuletzt auch die Blödesten die Augen öffneten, und die Vorstellungen der Vernünftigeren, daß die Katholiken in ihrem Rechte wären und man eben auch wie sie handeln müsse, mehr Eingang fanden. Während nun die Beiträge der Katholiken von allen Seiten reichlich herbeiströmten, die Bischöfe ruhig ihren Gang verfolgten und die bevorstehende Eröffnung ihrer Universität ankündigten, stiegen auch einige Liberale an, sich um Beiträge für eine in Brüssel zu errichtende freie liberale Universität zu bemühen. Der Charakter des Anti-Katholizismus, den ihre ersten Schritte immer noch zu sich selbst an sich trugen, war indessen schuld, daß sie wenig Eingang fanden; auch würde, da freiwillige Beiträge eben nicht die Lieblingsneigung unserer Liberalen sind, vielleicht jede Bemühung fruchtlos geblieben sein, wenn sich nicht die städtische Behörde der Sache angenommen hätte. Diese bestritt nämlich seit vielen Jahren die Kosten einer hier bestehenden medizinischen Schule und einiger wissenschaftlicher Kurse bei dem hiesigen Museum. Dieses Alles ist nun mit der neuen Universität vereinigt und dieser zugleich ein vortreffliches Lokal im hiesigen alten Schlosse eingeräumt. Der jährliche Geldzuschuß der Stadt beläuft sich auf 30,000 Franken, eine Summe, die sie gerne einige Jahre zu zahlen fortfahren wird, wenn sie sich das Gedeihen des Instituts versprechen darf. Es würde verwegen sein, hierüber sich schon jetzt mit einiger Bestimmtheit äußern zu wollen. So wünschenswerth es jedem erscheinen muß, daß zwei freie höhere Lehranstalten in löblicher Nacheiferung die geistige und sittliche Bildung der Nation weiter zu bringen suchen, so wenig selbst eifrige Katholiken hier wünschen, daß ihre Universität die einzige blühende Anstalt dieser Art sei, weil sie sonst leicht einseitig und stationair werden könnte, so schwer ist

es doch auch, sich zu verheimlichen, daß es bei den hiesigen Liberalen an Einklang, Ernst und entschlossener Ausdauer fehlt, daß die meisten Professoren zu schnell und bedachtlos zusammengesucht worden sind, und die Anstalt den Keim baldiger Zwietracht und Abweichung von dem edlen Ziele, das sie unverrückt im Auge halten sollte, vielleicht schon jetzt in sich trägt. Statt ferner auf die Katholiken zu spotten und zu schimpfen, sollten selbstgefällige Liberale lieber ernstlich bedenken, daß Wikeleien und Flachheiten nicht mehr an der Zeit sind, und die in ihren Grundlagen erschütterte Gesellschaft Bedürfnisse fühlt, denen das religiöse Prinzip und die demselben wieder zustrebenden Wissenschaften hilfreicher entgegen kommen, als die Spötter es sich träumen lassen. Den Katholiken aber wird jeder, der die hiesigen Zustände unbefangen beobachtet, das Zeugniß nicht versagen können, daß sie, obgleich es nur von ihnen abhängen dürfte, die Regierung zum Werkzeuge ihrer Absichten zu machen, doch weder ihren Schutz noch ihre Hilfe zum Besten ihrer Unterrichtsanstalten ansprechen, sondern auf eigene Kräfte und das freie Zusammenwirken Gleichdenkender vertrauend, ruhig und konsequent thätig sind und das Land ihnen von Jahr zu Jahr die Vermehrung der Schulen und Schüler verdankt. Unter solchen Umständen scheint denn auch ihre Universität sich mit Wahrscheinlichkeit Dauer und Erfolg versprechen zu können. (Allg. Zeit.)

Die schismatische Kirche von Utrecht als Vorbild der Badener-Konferenz.

Da man die Katholiken in der Schweiz auf alle mögliche Weise von Rom, dem Mittelpunkt der Einigkeit, zu trennen, und ihnen sogar die Kirche von Utrecht als Muster darzustellen sich bemüht, so wird es nicht unnöthig sein, von dieser Utrechter-Kirche einige Worte zu sagen.

In ehevorigen Zeiten blühten in Holland mehrere Erzbischümer und Bischümer, die aber alle durch die Reformation zertrümmert wurden, unter andern auch das zu Utrecht. Dasselbst blieben einzig einige Geistliche übrig, denen von Rom zur Beforgung der kirchlichen Angelegenheiten ein apostolischer Vikar vorgesetzt wurde.

Später entstand die Irrlehre des Jansenius, welche besonders in Frankreich viele Anhänger und Vertheidiger fand.

Die halbe Welt gerieth über diese Lehre in Bewegung. Zu Rom wurde sie unter mehreren Päpsten aufs genaueste geprüft, und endlich durch eine feierliche, an die gesammte Christenheit gerichtete und von allen Bischöfen theils stillschweigend, theils ausdrücklich angenommene Bulle verdammt.

Nun schlichen sich viele hartnäckige Anhänger dieser Lehre aus Frankreich, wo ihnen nicht viel Gutes mehr bevorstand, hinweg, eben nach Utrecht und in dessen Umgebung.

Dieselbst steckten sie mit dem Gifte ihrer Lehre die Geistlichen an; vergebens warnte Rom, vergebens schickte es andere apostolische Vikarien. Durch Hilfe des weltlichen Arms behaupteten sich jene wider diese, und gingen so weit, daß sie sich zu einem Domkapitel konstituirten, und im Jahre 1723 gar einen Erzbischof erwählten, den sie durch den gleichfalls von Rom getrennten Bischof Warlet weihen ließen ¹⁾. Und dieses soll nun die Kirche sein, die du, katholisches Volk, als Muster ins Auge fassen sollst, die Kirche, die dir gleichsam die Wiege eines neuen Christenthums werden soll! — Entweder mußt du allen Glauben an die göttliche Einsetzung eines kirchlichen Oberhauptes, allen Glauben an einen unfehlbaren Lehrstuhl, um die Wahrheiten der Religion bis zum Ende der Zeiten unverfehrt zu bewahren, aufgegeben haben; oder du mußt das angebliche Muster von Utrecht als ein vom Körper der Christus-Kirche abgerissenes todt's Winkelfirchlein betrachten, und die wenigen Glieder des Kirchleins müssen bei dir nach der Lehre des Evangeliums für nichts anderes gelten, als für Heiden und Böllner, weil sie die Kirche nicht hören wollen.

Auffallend ist es freilich, daß die schismatischen Bischöfe in Holland von Zeit zu Zeit um Gemeinschaft mit der Kirche zu Rom werben.

Es scheint, sie fühlen die Nothwendigkeit der Einigung aller Glieder mit dem Haupte nur zu sehr. Erst in jüngster Zeit wollten sie sich zu diesem Zwecke dem außerordentlichen päpstlichen Gesandten zum Könige der Niederlande, dem Hrn. Nuntius Rasalli, vorstellen lassen.

Daß dieser die Bischöfe so stolz und so hart angefahren habe, wie es der Freimütige in seiner No. 97 weiß machen will, mag derjenige glauben, welcher diesen Nuntius nicht als den Mann von dem liebeichsten und sanftesten Charakter von der Zeit seiner Nuntiatur in der Schweiz kennen gelernt hat.

Wenn er die schismatischen Bischöfe zu empfangen sich weigerte, bevor sie die allgemein angenommenen Bullen der Päpste wider die Jansenisten, die Bulle Unigenitus und Vivam Domini etc. unterschrieben, so that er bloß, was in seiner Pflicht war, bloß was vor ihm die größten Bischöfe der Vorzeit thaten, welche lieber in's Elend wandern, als mit den Ketzern in kirchliche Gemeinschaft treten wollten. Und in keinem Falle sprach er so derb zu ihnen, wie der apostolische Mann Polykarp zu dem Ketzler Marzion gesprochen hat. Kennst du mich? sagte Marzion zu dem heil. Polykarp, als dieser ihm auf dem Wege begegnete. Ja, antwortete der Heilige, ich kenne den Erstgeborenen des Teufels ²⁾.

Katholisches Volk! man schwätzt dir immer von Zurückführung der Religion auf die Zeiten des Urchristenthums.

Schon wiederholt ist den Schwägern geantwortet worden, daß man, was die christliche Glaubens- und Sittenlehre anbetrifft, nicht weit genug ins graue Alterthum hin-

aufsteigen könnte; ein anderes aber sei es mit den kirchlichen Einrichtungen, die sich in dem Maße nach und nach entwickeln mußten, als sich die christliche Gesellschaft ausdehnte; es wäre wahrer Unsinn zu fordern, daß man z. B. unsere Kirchen schleifen, und sich wieder, wie die ersten Christen, in unterirdischen Gräbern zum Gottesdienste versammeln sollte.

Aber, katholisches Volk, gilt es wirklich so Ernst mit der Wiederherstellung des reinen Urchristenthums? Warum sagt man denn nichts von dem Eifer, mit welchem die ersten Christen die großen Geheimnisse feierten, und wie sie sich schon am Vortage der großen Festtage durch Fasten und Nachtwachen zur würdigen Feier vorbereiteten? — warum nichts von der Andacht, mit welcher sie die heil. Reliquien der Bekenner Christi sammelten und aufbewahrten? warum nichts von den Bußgesetzen, welche die Kirche festsetzte, und welchem der Sünder sich unausweichlich unterziehen mußte? Mußt du nicht den gegründeten Verdacht schöpfen, es sei den Reformatoren weniger um Wiedereinführung des reinen Christenthums zu thun, als um Durchsetzung des Planes, alle geoffenbarte Religion zu untergraben, und statt derselben eine scheinbare und Jedermann angemessene Vernunftreligion herzustellen?? Es steht ja geschrieben: Sie kommen zu Euch in Schafskleidern; von Innen sind sie aber reißende Wölfe. H. M.

N e k r o l o g.

Den 23. Nov. starb in München im 33. Lebensjahre der hochw. Hr. Johann Baptist Elsener von Menzingen, K. Zug, ehemaliges Mitglied des nun aufgelösten Professoren-Kollegiums in Solothurn. Wegen seiner Talente, seiner Thätigkeit und Frömmigkeit in das Kollegium von Solothurn berufen, rechtfertigte er auf's vollkommenste das ehrenvolle Zutrauen, welches die dortigen Professoren und die hohe Regierung in ihn gesetzt. Er stand seinem Amte mit Treue und Segen vor. Durch seine nie ermüdende Thätigkeit, durch die gewissenhafteste Berufstreue, durch die Liebe und Sorgfalt, mit der er sich den Fortgang seiner Schüler in Wissenschaft und christlicher Frömmigkeit angelegen sein ließ, durch wahrhaft priesterlichen Lebenswandel, durch den rastlosen Eifer, mit dem er die ihm von seinen Berufsgeschäften übrige Zeit im Beichtstuhl zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen anwandte, durch seine rührenden, salbungsvollen Predigten, durch sein gesamtes Wirken gewann er in Kurzem, so jung er noch war, die Liebe seiner Schüler, das Zutrauen der Eltern, die Hochachtung und die Liebe Aller, die ihn näher kannten und das Glück hatten, seinen Umgang zu genießen; und dennoch ward er bei der neuen Umgestaltung der Dinge in Solothurn — entlassen. Obwohl ihm die Regierung, als Entschädigung für ehrenvolle lebenslängliche Beschäftigung und

¹⁾ Ausführliche Geschichte der Utrechter Kirche. 2 Bd. 1785.

²⁾ St. Hier. de Script. Ecclesiast.

Versorgung, die ihm durch seine Frühere Stellung zugesichert war, eine Pension von 600 Franken ausgeworfen hatte; so that ihm doch eine solche gewaltsame, unverdiente Entfernung aus dem ihm lieb gewordenen Wirkungskreise zu wehe, der Gedanke, ohne Beschäftigung und Beruf zu sein, war ihm zu unerträglich, als daß er länger an einem Orte bleiben wollte, wo er keine Anstellung mehr hoffte. Dieß und zugleich auch der Eckel über die beständigen Verläumdungen, denen er in so vielen Tageblättern der Schweiz die katholische Kirche und Priesterschaft, und zum Theil auch sich selbst als Mitglied des frühern Professorenvereins in Solothurn, ausgesetzt sah, und der Wunsch nach Ruhe von dergleichen Verfolgungen trieb ihn aus dem Vaterlande. Der Eifer, seinen Durst nach Wissenschaften zu befriedigen und sich immer mehr und mehr zu dem segensreichsten Wirken zu befähigen, führte ihn nach München. Schon hatte er sich ein Jahr lang dort aufgehalten und das ehrenvollste Vertrauen und die Zuneigung seiner geistlichen Obern und die Freundschaft einiger der ausgezeichnetsten Männer und Professoren Münchens erworben, als er den 16. Nov., im Augenblicke, wo er im Begriffe stand, einem von Würzburg aus an ihn ergangenen Rufe Folge zu leisten, von einer Krankheit ergriffen wurde, die sich bald als Lungenentzündung ankündete und nach acht leidensvollen Tagen seinem irdischen Dasein ein Ende machte. — Rührend sind die Mittheilungen derjenigen, welche während seiner letzten Schmerzensstunden an seinem Krankenlager waren: „Als ich zu ihm kam,“ schreibt ein Studirender von Solothurn, dessen Herz er während des erst kurzen Aufenthaltes desselben in München gewonnen hatte, „als ich zu ihm kam, streckte er die „Arme nach mir aus, betete mit weinenden Augen und aufgehobenen Händen für mich, warnte mich gegen die vielfachen Verführungen und beschwor mich, denselben ja nicht „Gehör zu geben. Dein junges, gutes Gemüth dauert mich, „sprach er zu mir. Bete für mich und bleibe immer, wie „du jetzt bist, fromm und gottesfürchtig. — Sein Antlitz „war wie verklärt, und mit gen Himmel gerichteten Augen „und Händen betete er wiederum in der Stille. Thränen „rollten über meine Wangen. Dieser Augenblick brachte „mich dem Himmel näher, und seine Worte werden tief in „meinem Innern eingepägt bleiben.“ — Dieser unter Todeschmerzen und im Augenblicke des Hinübertretens vor Gottes Richterstuhl noch so zärtlich um das Seelenheil derjenigen, die Gott ihm zugeführt, besorgte Priester Gottes, wen rührt und wen erhebt er nicht? Dieser Zug einzig schon wäre die schönste Lobrede auf ihn. Liebevoll gedachte er noch vor seinem Hintritt in Abschiedsgrüßen seines theuren Onkels, des Hochw. Hrn. A. Bachmann, Stadtpfarrers in Solothurn, und seiner dortigen Freunde. Während seiner Krankheit betete man in der Frauenkirche bei ausge-

sektem hochwürdigem Gute für ihn. Nachdem er die heil. Sterbsakramente mit der rührendsten Andacht empfangen, sang sein irdisches Leben gleich einer Lampe zu erlöschen an, und so schied er endlich unter den Thränen seiner Hausgenossen und aller Umstehenden in's bessere Leben hinüber. „Sein Leichenbegängniß war feierlich,“ meldet das nämliche Schreiben; „alle seine Freunde waren dabei versammelt: „Hr. Dr. und Prof. Döllinger, sein Freund Görres, „Dr. Haid und Worrer und noch viele, sehr viele Geistliche und andere Freunde des Verewigten; im Ganzen mehr „als 100 Personen. Alle hatte tiefe Trauer ergriffen und „vielen stunden die Thränen in den Augen.“

Wenn seine Verwandten und Freunde durch diesen Todesfall den Verlust eines lebenswürdigen Freundes und die Kirche den Verlust eines so hoffnungsvollen und schon so thätigen Mitarbeiters im Reiche Gottes auf Erde zu bedauern hat; so muß uns hinwiederum der Gedanke an Gottes weise leitende Vatergüte und an die selige Vollendung des Hingeshiedenen trösten und erheben.

Der gesprochen hat: „Wer Mir dient, der wird „sein, wo auch Ich bin“ (Joh. XII. 26.), hat ihn zu Sich genommen, und Er wird auch uns zu Sich nehmen, wenn wir im Dienste Gottes ein Beispiel befolgen, wie der Verewigte es uns gegeben. —

München. Hier ist ein eigenes Komite zur Abfassung allgemeiner Lehrbücher für die Volksschulen niedergesetzt worden, und am 30. Nov. zusammengetreten. Es besteht aus den H. H. v. Riegg, Bischof zu Augsburg, als Präsidenten, dann dem Domkapitular Hörtig zu München, dem Domkapitular und Seminardirektor Mengein zu München, dem Domkapitular Christoph Schmid aus Augsburg (Verfasser beliebter Jugendschriften), dem Oberkonsistorialrath Faber, und dem protestantischen Stadtdekan Voelke zu München.

Anzeige.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ wird im folgenden Jahre 1835 fortgesetzt werden. Das Abonnement beträgt im Kanton Luzern halbjährlich 25 jährlich 50 Bagen; in entferntern Gegenden um das mehr, was das Porto beträgt. Man abonniert beim nächstgelegenen Postamte.

Wer diese Zeitschrift in Monatsheften zu beziehen wünscht, beliebe sich an Gebrüder Näber in Luzern oder an eine solide Buchhandlung in der Schweiz oder im Auslande zu wenden.

Luzern, den 13. Christmonat 1834.

Die Redaktion.

Bei Gebrüdern Näber, Buchdrucker in Luzern, ist erschienen und zu haben:

Unterricht über das Bibellesen für katholische Christen. Von Franz Geiger, Chorherrn und ehemaligen Professor der Theologie zu Luzern. 8. 1834. 9 fr.

Protestantische Reisende theilten seit einiger Zeit unter das katholische Volk nebst verschiedenen Bibelübersetzungen auch ein Büchlein aus, in welchen die Behauptung ausgesprochen wird: daß das Bibellesen eine Pflicht für jeden Christen sei. Herr Chorherr Geiger widerlegt in dieser, mit der Approbation und Empfehlung unseres hochwürdigsten Bischofs versehenen Schrift, die Behauptung der Protestanten und zeigt, wie der Katholik die Bibel anzusehen habe.